

Bericht	Geschäftsbereich	GB 5 Geschäftsbereich Personal, Digitalisierung und Wirtschaft
	Ressort / Stadtbetrieb	402 - Amt für Informationstechnik und Digitalisierung
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Daniel Heymann +49 202 563 4509 daniel.hey mann@stadt.wuppertal.de
	Datum:	28.08.2024
	Drucks.-Nr.:	VO/1051/24 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
19.09.2024	Unterausschuss Digitalisierung	Entgegennahme o. B.
Mitteilung des Städtetags vom 24.07.2024 zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes (OZG)		

Grund der Vorlage

Der Städtetag NRW hat am 24.07.2024 eine Mitteilung zur Änderung des OZG (OZGÄndG) herausgegeben. Diese wird dem Unterausschuss Digitalisierung hiermit vorgelegt.

Beschlussvorschlag

Der Bericht der Verwaltung wird ohne Beschluss entgegengenommen.

Einverständnisse

Entfällt.

Unterschrift

Dr. Sandra Zeh

Begründung

Das OZGÄndG beinhaltet folgende wesentliche Punkte:

Zentrales Nutzerkonto: Mit der BundID ist eine bundesweite Identifikation und Antragstellung möglich, entweder über den Online-Ausweis (eID) oder mit dem ELSTER-Zertifikat. Außerdem ist ein digitales Postfach enthalten. Die bisherigen Nutzerkonten der Länder sollen während eines dreijährigen Übergangszeitraums weiterhin genutzt werden können. Die Umstellung auf das zentrale Nutzerkonto (BundID) soll erst beginnen, wenn alle

technischen Voraussetzungen erfüllt sind. Hierzu steht man in engem Austausch mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat und es werden nach der Sommerpause weitere Informationen weitergegeben, u.a. zu geplanten Informationsveranstaltungen für die Kommunen.

Das Once-Only-Prinzip wird etabliert: Bürgerinnen und Bürger sollen ihre Daten und Dokumente der Verwaltung nur einmal mitteilen müssen. Nachweisdokumente werden schritt-weise durch Registerabfragen und zwischenbehördliche Datenaustausche ersetzt.

Abschaffung der Schriftform: Zukünftig können Verwaltungsleistungen rechtssicher, einfach und einheitlich auch ohne Unterschrift beantragt werden.

Recht auf digitale Verwaltung: Bürgerinnen und Bürger können vier Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes von einem einklagbaren Rechtsanspruch auf elektronischen Zugang zu Verwaltungsleistungen des Bundes Gebrauch machen. Verwaltungsleistungen der Länder oder Kommunen sind davon nicht betroffen. Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche gehen damit nicht einher.

Einheitliche Digitalisierung: Der Bund wird im Einvernehmen mit dem IT-Planungsrat bundesweit verbindliche Standards und einheitliche Schnittstellen vorgeben.

Medienbruchfreie Verwaltungsverfahren: Ende-zu-Ende-Digitalisierung soll der Standard werden. Von der Beantragung bis zum Bescheid sollen künftig Online-Anträge komplett digital gestellt und bearbeitet werden können

Mängel/Hürden:

Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf Gemeinden und Gemeindeverbände. Die kommunalen Spitzenverbände haben im gesamten Prozess kontinuierlich und deutlich drauf hingewiesen, dass diese unmittelbare Inpflichtnahme die Städte wegen des Durchgriffsverbots nach Art. 84 Abs. 1 S. 7 GG nicht zulässig ist und auch nicht durch Art. 91c GG gedeckt ist, da dort nur der Zugang zum Portalverbund geregelt ist. Diese Regelung ist daher aus kommunaler Sicht verfassungsrechtlich nicht haltbar.

Rechtsanspruch auf digitale Verwaltungsleistungen, die unmittelbar durch den Bund erbracht werden. Angesichts fehlender Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche bei Nichterfüllung handelt es sich um eine bloße Absichtserklärung, die bei Nichteinhaltung zu Unverständnis bei Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürgern und einem weiteren Vertrauensverlust in staatliche Strukturen führen wird. Die Klagemöglichkeiten gegen die unmittelbare Verpflichtung der kommunalen Ebene ohne umsetzendes Landesgesetz werden geprüft. In Betracht kommt eine Kommunalverfassungsbeschwerde gemäß Art. 93 Abs.1 Nr. 4 b GG, §§ 13 Nr. 8 a, 91 BVerfGG gegen die Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf Gemeinden und Gemeindeverbände.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

☒ neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Es handelt sich lediglich um einen Bericht zu einer Gesetzesänderung beim OZG.